

Satzung des Fördervereins Grundschule Konstanz- Wollmatingen e.V.

*Zur Vereinfachung wird nachfolgend die männliche Sprachform verwandt.
Bezeichnungen beziehen sich aber ausdrücklich auch auf weibliche Personen.*

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet: Förderverein Grundschule Konstanz-
Wollmatingen.
Nach der Eintragung trägt er den Zusatz „e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Konstanz.
- 3) Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Konstanz eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. –31.07.)

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie das Wirken der Schule zu unterstützen, den Kontakt mit der Schule zu pflegen und im Rahmen seiner Mittel Beiträge für eine zusätzliche Ausstattung der Schule zur Verfügung zu stellen.
Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit – und hier insbesondere der der Kinder – zu dienen.
- 2) Ein Satzungszweck kann u.a. verwirklicht werden durch den Betrieb sowohl eines Betreuungsangebots von Grundschulkindern im Rahmen der Verlässlichen Grundschule als auch durch das Angebot einer flexiblen Nachmittagsbetreuung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Landesreisekostengesetz maßgebend.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 5) Eine Änderung des Vereinszweck darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein soll Mitglied im Landes- und/oder Bundesverband der Schulfördervereine sein.

§ 5 Mitglieder des Vereins

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen
- 2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Schuljahres (31.07.) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- 4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- 5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal des Schuljahres statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Sitzung mitzuteilen.
Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn

es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 30 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Zu Satzungsänderungen des Vereins ist abweichend von Abs. 4) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 6) Zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von Abs. 4) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde.
Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von Abs. 1) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt beiden Entlastung.
- 5) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
- 6) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
 - a) Mitgliedsbeiträge / Beitragsbefreiungen;

- b) Aufgaben des Vereins;
 - c) Rechtsgeschäfte, die über einen Betrag von EUR 15.000,-- hinausgehen.
 - d) Genehmigung aller Benutzungs-/Entgelt- u. Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) Auflösung des Vereins.
- 7) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss dem Vorstand einen Beirat zur Unterstützung der Aufgaben und zu Entscheidungen zur Seite stellen oder Aufgaben des Vorstandes delegieren.
- 8) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 9 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen:

-Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer und Kassierer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und dem Stellvertreter vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist

Bis 2 zusätzliche Beisitzer können bei Bedarf zusätzlich gewählt werden. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder gewählt (s. § 8 Abs. 1)
- 3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 4) Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern oder nach Festlegung in regelmäßigen Abständen zusammen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen auf Verlangen erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

- 5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden vom Schriftführer unter Angabe der teilnehmenden Personen, gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnissen protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 11 Arbeitsverträge

Für Beschäftigte des Vereins, insbesondere Betreuungskräfte der Betreuungseinrichtung, müssen grundsätzlich Arbeitsverträge geschlossen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung

§ 12 Vereinsfinanzierung

- 1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 - a) Einnahmen aus Veranstaltungen (Verkäufe bei Schulfesten, Dorffesten etc.)
 - b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
 - c) Mitgliedsbeiträge
 - d) Spenden
 - e) Zuwendungen Dritter
- 2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Konstanz als Schulträgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Grundschule Wollmatingen zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Konstanz, den 10. November 2004